



M 5642

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren
der Frau

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: türkisch

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Guido Brühl, Leineweberstraße 46,
45468 Mülheim a. d. Ruhr, - 02561-01 / GB -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Außenstelle Frankfurt-Flughafen,
Gebäude 587,
60549 Frankfurt am Main,

[REDACTED]

Beklagte,

wegen Asylrecht

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Darmstadt durch

Richter am LG Hofmann
als Einzelrichter

im schriftlichen Verfahren am 9. September 2004 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 2. des Bescheides des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 04.07.2002 verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

TATBESTAND

Die am 02.03.1965 geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit.

Sie reiste am 13.08.1996 in das Bundesgebiet ein und beantragte am 12.09.1996 erstmals ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Der Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) vom 19.09.1996 abgelehnt. Die dagegen gerichtete Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 28.03.2001 abgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 04.06.2002 beantragte die Klägerin erneut die Anerkennung ihrer Asylberechtigung. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass die Klägerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide und erst aufgrund intensiver fachärztlicher Behandlung nunmehr neue Erkenntnisse vorlägen, die belegten, dass die Klägerin in der Türkei Opfer politischer Verfolgung war.

Mit Bescheid vom 04.07.2002 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 19.09.1996 bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG ab.

Dieser Bescheid wurde der Klägerin am 16.07.2002 zugestellt.

Mit am 24.07.2002 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz hat die Klägerin Klage erhoben.

Mit Schriftsatz vom 30.08.2004 hat die Klägerin mitgeteilt, dass sie die zunächst erhobene Klage auf Anerkennung als Asylberechtigte und Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht weiter aufrecht erhalte. Mit Schriftsatz vom gleichen Tag wurde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Die Klägerin beantragt nunmehr sinngemäß,

Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 04.07.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, die einer Rückführung der Klägerin in die Türkei entgegenstehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte sowie die die Klägerin betreffende Behördenakte des Bundesamtes (1 Heft) und die dem Gericht vorliegende die Klägerin betreffende Akte der Ausländerbehörde des Landrates des Landkreises Bergstraße Bezug genommen.

Diese sind ebenso Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen wie die in das Verfahren aufgrund der in der Generalakte des Gerichts befindlichen Verfügung vom 08.01.2003 und der Verfügung vom 05.08.2004 eingeführten Erkenntnisquellen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist nur zum Teil begründet.

Soweit das auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG gerichtete Begehren sich auch auf Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG bezieht, ist die Klage unbegründet. Der Klägerin droht weder die konkrete Gefahr, der Folter unterworfen zu

werden (§ 53 Abs. 1 AuslG) noch die Gefahr der Todesstrafe wegen einer Straftat (§ 53 Abs. 2 AuslG). Es liegt auch kein förmliches Auslieferungs- oder Festnahmeersuchen der Türkei vor (§ 53 Abs. 3 AuslG). Für die von ihr geltend gemachten Mängel des türkischen Gesundheits- bzw. Sozialsystems kann sie sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch nicht auf § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK berufen (vgl. BVerwGE, Urt. v. 14.05.1997 – 9 C 38.96 –, InfAuslR 1997, 341 [347]).

Die Klage ist jedoch begründet, soweit sie sich auf Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bezieht. Denn insoweit hat die Klägerin einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG.

Nach § 53 Abs. 6 AuslG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (Satz 1); Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 54 AuslG berücksichtigt (Satz 2). Die oberste Landesbehörde kann nach dieser Bestimmung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von sonstigen Ausländergruppen allgemein oder in einzelne Zielländer für längstens sechs Monate ausgesetzt wird (§ 54 Satz 1 AuslG); für längere Aussetzungen bedarf es des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern (§ 54 Satz 2 AuslG).

§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erfasst allgemeine Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG auch dann nicht, wenn sie den einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Nur dann, wenn dem einzelnen Ausländer kein Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 Satz 1 AuslG zusteht, er aber gleichwohl nicht abgeschoben werden darf, weil die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 GG wegen einer extremen Gefahrenlage die Gewährung von Abschiebungsschutz unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 2, § 54 AuslG gebieten, ist § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen, dass eine Entscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht ausgeschlossen ist.

Das ist der Fall, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensermäch-

tigung aus § 54 AuslG keinen Gebrauch gemacht haben, einen generellen Abschiebestopp zu verfügen. Dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 2, § 54 AuslG Abschiebungsschutz zu gewähren. Eines unmittelbaren Rückgriffs auf die Verfassung bedarf es hierzu allerdings nicht; vielmehr ist in solchen Fällen § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen, dass derartige Gefahren im Rahmen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu berücksichtigen sind (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 – 9 C 9/95 –, BVerwGE 99, 324 = NVwZ 1996, 199 = InfAuslR 1996, 149).

Dabei kann die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG darstellen (BVerwG, Urt. v. 25.11.1997 – 9 C 58/96 –, BVerwGE 105, 383 = InfAuslR 1998, 189). Voraussetzung dafür ist, dass die Gefahr erheblich und konkret ist. Erheblich ist sie nach dieser Rechtsprechung, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar ein lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret ist die Gefahr, wenn der Ausländer alsbald nach seiner Rückkehr in eine solche Lage geriete, weil er auf die dortigen unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten angewiesen wäre und auch anderswo keine wirksame Hilfe erlangen könnte (BVerwG, a.a.O.).

Die Klägerin hat dargelegt, dass seit der letzten Entscheidung des Gerichts insoweit ein neuer Sachverhalt eingetreten ist, als bei ihr vom Vorliegen einer akut behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung auszugehen ist. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aus den hier vorliegenden ärztlichen Attesten der Dr. Hartmann und Dr. Fischer vom 12.05.2003 (Bl. 99 der Gerichtsakte) und vom 26.08.2004 der Dr. Hörr (Bl. 100 der Gerichtsakte). Im ersten Attest wird der Klägerin eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert, im zweiten Attest wird mitgeteilt, dass sich die Klägerin aufgrund dieser Erkrankung in stationärer Behandlung befindet und nicht verhandlungsfähig ist. Der Ausländerakte der Klägerin kann entnommen werden, dass sich die Klägerin seit dem 29.07.2004 in stationärer Behandlung befindet (Bescheinigung Dr. Hörr vom 29.07.2004, letztes Blatt der medizinischen Unterlagen). Dieses Ergebnis wird auch getragen von den Feststellungen des Kreisgesundheitsamtes des Kreises Bergstraße vom 02.07.2004, in dem die Klägerin zwar als bedingt reisefähig eingestuft wird, eine Suizidalität und sonstige physische wie psychische Reaktionen auf eine Abschiebung nicht ausgeschlossen werden können.

Aufgrund dieser ärztlichen Stellungnahmen und Atteste steht für das Gericht fest, dass bei der Klägerin zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts ein zielstaatsbezoge-

nes Abschiebungshindernis im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegt, so dass eine Abschiebung der Klägerin derzeit ausgeschlossen ist. Bei der im Fall der Klägerin derzeit gegebenen Sachlage besteht für diese eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben, insbesondere einer extremen Gefährdungssituation im Herkunftsland (BVerwG, Urt. v. 07.09.1999 – 1 C 6/99 –, NVwZ 2000 = InfAuslR 2000, 16), nämlich der behaupteten und glaubhaft gemachten Gefahr einer physische wie psychische Überreaktionen auf die Rückführung in das Heimatland der Klägerin nach deren Abschiebung, die bis zum Suizid führen kann.

Dabei lässt es das Gericht dahin stehen, ob die Klägerin derzeit überhaupt reisefähig ist, da es sich dabei um ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis handelt, dass nicht die Beklagte, sondern die die Abschiebung durchführende Ausländerbehörde zu beachten hat.

Das Gericht ist jedoch davon überzeugt, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland aufgrund der von den oben genannten Ärzten festgestellten Ängsten der Klägerin vor der Rückkehr und des im Moment vorliegenden akut behandlungsbedürftigen Zustandes der Klägerin, der sich aus der stationären Aufnahme der Klägerin in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Heppenheim ergibt, einer erheblichen und konkreten Gefährdung für Leib und Leben durch sich selbst ausgesetzt wäre. Nach der Überzeugung des Gerichts kann hier nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Klägerin Gewalt gegen sich selbst ausüben wird, die bis zum Selbstmord gehen kann.

Eine Rückführung der Klägerin in die Türkei - die Reisefähigkeit einmal unterstellt - wäre nach der Überzeugung des Gerichts nur möglich, wenn die Klägerin sich in der Türkei sofort und ohne nennenswerte Unterbrechungen wieder in fachärztliche Behandlung begeben könnte. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen jedoch nicht erfüllt.

So führt das Auswärtige Amt in seinem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei (Stand: August 2003) auf Seite 57 aus: „Zum Niveau der medizinischen Versorgung in der Türkei gilt grundsätzlich: in den großen Städten und für Personen mit den erforderlichen Mitteln ist in der Türkei eine medizinische Versorgung ... im allgemeinen auf demselben Niveau möglich wie in Deutschland. Im Osten des Landes, außerhalb der Städte und/oder für mittellose Personen dagegen liegt das Versorgungsniveau unter dem deutschen.“ Nach Einschätzung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) in der Lageanalyse von Mai 2003 zur Türkei ist die staatlich organisierte medizinische Versorgung „katastrophal“. Das staatliche Gesund-

heitssystem habe völlig versagt, die Kapazitäten in den staatlichen Krankenhäusern seien derart knapp, dass dringende Operationen erst nach Monaten ausgeführt werden könnten, außer die bedürftige Personen habe die notwendigen Mittel, um sich in einem Privatkrankenhaus oder in der „Spezialabteilung“ eines staatlichen Krankenhauses behandeln zu lassen. Nach Einschätzung der EU vom Oktober 2002 und Januar 2003 ist das gegenwärtige Gesundheitssystem in der Türkei kostspielig und nicht besonders effektiv. Es gebe keinen gleichberechtigtem Zugang zu medizinischer Versorgung und besonders die ländlichen Gebiete seien benachteiligt (Europäische Union, Regional Features Turkey). Eine Untersuchung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 13. August 2003 über „Die medizinische Versorgungslage in der Türkei“ (Regina Kienholz) kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Qualität der medizinischen Versorgung sich stark zwischen den urbanen und ruralen Regionen und zwischen den westlichen und südöstlichen Landesteilen unterscheide. Hinzu komme, dass der Zugang zu qualitativ hochstehender medizinischer Behandlung nur für Menschen möglich sei, welche über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. So bleibe der Zugang zu angemessener, ihren Bedürfnissen entsprechender medizinischer Versorgung gerade den besonders verletzlichen Gruppen, welche finanziell oftmals schlechter gestellt sind, regelmäßig verwehrt.

Eine krankheitsbedingte zielstaatsbezogene Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kann sich im Einzelfall auch daraus ergeben, dass der erkrankte Ausländer eine an sich im Zielstaat verfügbare medizinische Behandlung tatsächlich nicht erlangen kann (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002 – 1 C 1/02 –, EzAR 043 Nr. 56 = AuAS 2003, 106). Dies kann sich auch daraus ergeben, dass er die Behandlungskosten nicht zahlen kann und dass es auch keine für ihn zugängliche staatliche Unterstützung gibt.

Dies würde nach Auffassung des Gerichts bei der Klägerin der Fall sein. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin oder ihre Familie die Mittel haben, um die erforderliche Behandlung in einem privaten Krankenhaus oder in einer "Spezialabteilung" eines staatlichen Krankenhauses zu bezahlen. Die an sich in der Türkei gegebene Möglichkeit, die Gesundheitskosten für Inhaber einer so genannten Grünen Karte (Yesil Kart) vom Staat tragen zu lassen (Gesetz Nr. 3816 vom 18.01.1992), scheidet wegen des Zeitaufwands bis zur Erlangung einer Grünen Karte für die Klägerin aus, die sich nach der Überzeugung des Gerichts sofort nach der Rückkehr in entsprechende stationäre fachärztliche Behandlung begeben müsste. Nach den Feststellungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Online-Loseblattwerk Türkei, 9. Gesundheitswesen, Stand: November 2002 (S. 9), kann eine Grüne Karte in für diesen Zweck

eingesetzten Büros oder bei der für die Ausstellung zuständigen Institutionen (Provinz- oder Kreisverwaltungsrat) beantragt werden. Bei der Beantragung müssen eine Bestätigung des Muh-tars über Besitzlosigkeit, eine Bestätigung der staatlichen Versicherung über das Nichtbestehen einer Versicherung sowie eine Bestätigung des Steueramts über das Fehlen von Vermögen vorgelegt werden. Die an das Gouverneursamt bzw. an das Landratsamt gestellten Anträge auf Ausstellung einer Grünen Karte sind der Reihe nach an den Ortsvorsteher, das Personenstandesamt, das Finanzamt, das Grundbuchamt, die Stadtverwaltung, die Polizei oder Gendarmerie sowie an die in den Vordrucken genannten anderen Behörden und Institutionen weiterzuleiten. Dieser Vorgang dauert in der Praxis etwa einen Monat. Danach wird der Antrag an den zuständigen Ausschuss des Provinz- bzw. Kreisverwaltungsrates zur Entscheidung vorgelegt. Dieser Ausschuss tritt einmal im Monat zusammen, um über die Yesil Kart-Anträge zu beraten. Nach einer Auskunft der Botschaft Ankara beträgt die Bearbeitungszeit für die Ausstellung der Grünen Karte etwa sechs bis acht Wochen (Auskunft vom 09.05.2001 an das Bundesamt). Der Gutachter Serafettin Kaya geht dagegen in seinem Gutachten vom 12.01.2000 an das VG Saarlouis (Punkt 4) von einer Bearbeitungszeit von etwa drei Monaten aus.

Nach den Feststellungen des Bundesamtes (a.a.O., S. 9) können die genannten bürokratischen Hürden von manchen Leuten nur unter großen Schwierigkeiten überwunden werden, zumal sie an einem neuen Wohnort oft (noch) nicht registriert sind. Nach dem Gutachten vom Kaya vom 10.02.2001 an das VG Bremen (Punkt 3.a) muss ein in die Türkei zurückkehrender erkrankter türkischer Staatsangehöriger bis zur Ausstellung einer Yesil Kart zunächst einen Antrag an die Stiftung für Sozialhilfe und Solidarität stellen. Damit der Antrag überhaupt gültig ist und bearbeitet werden kann, muss er neben dem sogenannten Armutszeugnis ein Attest von der Gesundheitseinrichtungen bzw. von dem Arzt, bei denen er behandelt worden ist, vorlegen, aus dem die Krankheit, das Krankheitsstadium und die Vorgeschichte des Patienten sowie die bisherige und die erforderliche weitere Behandlung hervorgehen. Auch diese Prozedur, die den Zeitraum bis zur Ausstellung einer Yesil Kart überbrücken soll, kann ein bis drei Monate dauern. Eine unentgeltliche medizinische Sofortbehandlung ist ohne eigenes Vermögen in der Türkei für einen Rückkehrer nach Auskunft des Gutachters nicht möglich. Eine vorherige Abklärung der Kostenübernahme für eine medizinische Behandlung ist nach Auskunft des Gutachters ebenfalls nicht möglich. Ein von einem Familienangehörigen in Abwesenheit des Patienten gestellter Antrag bei der Stiftung hätte keine Gültigkeit. Im Übrigen dürfe niemand ein Armutszeugnis für eine Person ausstellen, die noch nicht zurückgekehrt ist und deren Lage noch nicht bekannt ist. Anträge von Personen aus dem Ausland werden in der Stiftung für Sozialhilfe und Solidarität nach den Feststellungen von Kaya nicht bearbeitet (Kaya, a.a.O., Nr. 3.b).

Nach dem erwähnten Bericht des Bundesamtes (Türkei – 9. Gesundheitswesen) muss ein Karteninhaber sich zunächst an die für seinen Wohnort zuständige Gesundheitseinrichtung wenden (Saglik Ocagi auf dem Dorf oder Saglik Merkezi in der Kreisstadt). Reichen dort die Behandlungsmöglichkeiten nicht aus, wird der Patient in eine besser ausgerüstete medizinische Einrichtung, z. B. ein Kreiskrankenhaus, überwiesen. Ist eine Behandlung auch dort nicht möglich, können weitere Überweisungen bis hin zur Universitätsklinik und u. U. sogar ins Ausland erfolgen (Bundesamt, a. a. O. S. 10). Das Bundesamt räumt aber ein (a.a.O., S. 10), dass in Einzelfällen Krankenhäuser die Behandlung von Inhabern der Grünen Karte wegen Schwierigkeiten bei der Kostenerstattung durch den Staat verweigert haben. Dieses wird in der Stellungnahme des Niedersächsischen Flüchtlingsrats zum Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20.03.2002 mit dem Hinweis bestätigt, dass das System der Yesil Kart „völlig pleite“ sei (Gutachten vom 08.05.2002). Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe bestätigt in ihrem Bericht vom 13. August 2003 über "Die medizinische Versorgungslage in der Türkei", dass einige Universitätskrankenhäuser dazu neigten, Patientinnen oder Patienten mit der Grünen Karte nicht aufzunehmen (a.a.O. Nr. 5.1.1). Im Oktober 2002 verweigerten drei Krankenhäuser in Istanbul und Balikesir einem Besitzer der Yesil Kart nach eigenen Angaben eine Folgeoperation am Bein (Bundesamt, 224. Pressepiegel Türkei, Oktober 2002, S. 14)

Legt man diese Erkenntnislage zugrunde, kann von einer Möglichkeit der Klägerin, sofort nach der Rückkehr in ihr Heimatland eine angemessene und erforderliche Behandlung zu erlangen nicht im Ansatz ausgegangen werden.

Diese Gesundheitsgefahr, die sich aus dem beschränkten und verzögerten Zugang zu einer Heilbehandlung im Zielstaat der Abschiebung ergibt, trifft die Klägerin auch individuell und ganz persönlich. Als „Bevölkerungsgruppe“, die in § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG abgegrenzt wird zu den in Satz 1 angesprochenen Einzelindividuen, kann nicht etwa die „Gruppe“ aller in der Türkei an einer psychischen Erkrankung leidenden Personen angesehen werden. Da die verfassungskonforme Auslegung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG letztlich auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 GG beruht, kann die Vergleichsgruppe nicht so weit „heruntergerechnet“ und individualisiert werden, dass letztlich jeder Mensch als Mitglied einer seiner Individualität entsprechenden (Klein-)Gruppe erscheint. Dies würde dem Anliegen des Grundrechtsschutzes nicht gerecht werden, weil es ihn aushebeln würde.

Selbst wenn man das anders sehen wollte, könnte die Klägerin nicht mit den in der Türkei lebenden und an einer psychischen Erkrankung leidenden Personen verglichen werden. Denn diese

haben entweder – im günstigsten Fall – genügend eigene Mittel oder aber sie haben die Prozedur zur Erlangung einer Grünen Karte bereits hinter sich. Die der Klägerin derzeit drohende Gefahr besteht aber insbesondere in der ersten Zeit nach einer Rückkehr in die Türkei und vor allem vor der Ausstellung einer solchen Karte und ist daher keine allgemeine Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG, weshalb die Annahme eines individuellen Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht ausgeschlossen ist (vgl. BVerwG, Beschl. vom 29.04.2002 – 1 B 59/02, 1 PKH 10/02 –, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 60).

Das Gericht verkennt insoweit nicht, dass der Zustand der Klägerin kein dauerhafter Zustand sein wird, sondern dass insoweit - wie auch schon in der Vergangenheit - wohl nur eine vorübergehende stationäre Behandlung erforderlich sein wird. Dies korrespondiert aber gerade mit der Reichweite der Entscheidung des Gerichts im vorliegenden Verfahren. Nach § 41 Abs. 1 AsylVfG ist der Klägerin aufgrund der Entscheidung des Gerichts eine Duldung für einen Zeitraum von drei Monaten zu erteilen. Es wird nach § 41 Abs. 2 AsylVfG danach Aufgabe der zuständigen Ausländerbehörde sein, darüber zu befinden, ob der Zustand der Klägerin sich insoweit verändert hat, dass dieser - neben der Feststellung der Reisefähigkeit - auch zugemutet werden kann, nach der Rückkehr in ihr Heimatland eine gewisse Zeit ohne fachärztliche Behandlung auszukommen, um die oben dargestellten anfänglichen Schwierigkeiten nach der Rückkehr zu überstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, wobei das Gericht das Maß des jeweiligen Obsiegens und Unterliegens als gleichgewichtig ansieht. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

(A8_10)

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von ^{wof.} zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. **Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Havelstraße 7
64295 Darmstadt
(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)**

zu stellen.

Hofmann